

Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Stadt Rheine

- vertreten durch den Bürgermeister –

und dem

dem Kreis Steinfurt

- vertreten durch den Landrat –

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung
der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW.S.621),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV)
geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Im Sinne einer zweckgerechten Aufgabenerledigung sind kommunale Ausländerbehörden gefordert, für die Zeit der Erreichbarkeit des richterlichen Eildienstes (täglich von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr) eine Rufbereitschaft vorzuhalten.

Die Vertragspartner vereinbaren, im Rahmen einer gemeinsamen Zusammenarbeit ihrer Ausländerbehörden, eine Rufbereitschaft in dem vorstehend genannten Zeitraum einzurichten, die für den richterlichen Eildienst, Unterbringungseinrichtungen für Ausländer (UfA) sowie für Polizeidienststellen und andere Ausländerbehörden zuverlässig erreichbar ist.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

Der Kreis Steinfurt und die Stadt Rheine verpflichten sich, zur Sicherstellung der Rufbereitschaft im Rahmen dieser mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- (1) Die Vertragspartner stellen ihren Mitarbeiter*innen der Ausländerbehörde für die Wahrnehmung der Rufbereitschaft je ein Notebook mit Internetzugang zur Verfügung. Mithilfe einer sogenannten Zwei-Faktor-Authentifizierung wird den Mitarbeiter*innen der Ausländerbehörde im Rahmen einer Leseberechtigung ein abgesicherter Zugriff auf das Netzwerk der kooperierenden Ausländerbehörde ermöglicht. Auf diesem Wege werden die zur Wahrnehmung der Rufbereitschaft relevanten Daten gegenseitig zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Vertragspartner stellen ihren Mitarbeiter*innen zur Wahrnehmung der Rufbereitschaft je ein dienstliches Mobiltelefon zur Verfügung. Die Erreichbarkeit dieser Mobiltelefone wird über eine gemeinsame Rufbereitschaftsnummer sichergestellt. Die eingehenden Anrufe werden dabei auf das für die Rufbereitschaft jeweils zuständige Mobiltelefon weitergeleitet.
- (3) Die Vertragspartner weisen ihre Mitarbeiter*innen darauf hin, dass eine Nutzung der Notebooks und der dienstlichen Mobiltelefone unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur für dienstliche Zwecke erfolgen darf.
- (4) Bis zum 31.10. eines jeden Jahres wird durch die beiden Ausländerbehörden ein Einsatzplan für das kommende Kalenderjahr erstellt. Berechnungsgrundlage für die Anzahl der wöchentlich wahrzunehmenden Rufbereitschaften der jeweiligen Ausländerbehörde sind die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich befindlichen Drittstaatsangehörigen, die Anzahl der Drittstaatsangehörigen wird dabei jeweils zum Stichtag 30.09. aus dem Ausländerzentralregister (AZR) ermittelt.

Die Erstellung des jährlichen Einsatzplanes für die gemeinsame Rufbereitschaft erfolgt federführend durch die Ausländerbehörde des Kreises Steinfurt in Absprache mit der Ausländerbehörde der Stadt Rheine.

Dem Einsatzplan kann für jede Woche des anstehenden Kalenderjahres die zuständige Person für die Rufbereitschaft der jeweiligen Ausländerbehörde entnommen wer-

den. Änderungen werden der Ausländerbehörde des Vertragspartners unverzüglich mitgeteilt.

- (5) Die Vertragspartner gewährleisten eine grundsätzliche Erreichbarkeit ihrer Mitarbeiter*innen entsprechend der Regelungen des Einsatzplanes. Bei kurzfristigem Ausfall einer Person hat die zuständige Ausländerbehörde selbständig für einen Ersatz zu sorgen und die Ausländerbehörde des Vertragspartners unverzüglich zu informieren.
- (6) Beide Vertragspartner verpflichten sich dazu, mit allen für die Rufbereitschaft eingesetzten Mitarbeiter*innen, zweimal pro Kalenderjahr an einer gemeinsamen Dienstbesprechung teilzunehmen, die bei der Ausländerbehörde des Kreises Steinfurt durchgeführt wird.
- (7) Sofern ein Einsatz während der Rufbereitschaft für die kooperierende Ausländerbehörde erfolgt, wird ein zeitnaher fallbezogener Informationsaustausch zu den üblichen Dienstzeiten vereinbart.
- (8) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die Einsätze im Rahmen der wahrgenommenen Rufbereitschaft unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu dokumentieren. Hierbei wird durch die Ausländerbehörde des Kreises Steinfurt ein Tätigkeitsbuch für die gemeinsame Rufbereitschaft geführt.

§ 3 Kosten der Rufbereitschaft

Die entstehenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Vertragspartnern getragen. Es erfolgt keine Kostenerstattung zwischen den Vertragspartnern.

§ 4 Haftung

Jeder Vertragspartner haftet bei der Durchführung der gemeinsamen Rufbereitschaft für das Handeln ihrer Mitarbeiter*innen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Datenschutz

Die Vertragspartner erklären, dass sie die Daten verantwortungsvoll und entsprechend den aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandeln. Im Rahmen der Ausübung der Rufbereitschaft wird es teilweise erforderlich sein, auf Informationen von Ausländer*innen im Bereich des Vertragspartners zurückzugreifen. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, als die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter*innen sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Vereinbarungsdauer, Kündigungsrecht

Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende) bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen jeweils der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung aus, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam, frühestens jedoch zum 01.01.2020.

Für die Stadt Rheine

Für den Kreis Steinfurt

Rheine, den

Steinfurt, den
